

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 7 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Salzburger Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002 und das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Oktober 2006 mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit des Vertreters des Salzburger Gemeindeverbandes, Dr. Auer, eingehend geschäftsordnungsgemäß befasst.

Hauptinhalt der Vorlage ist die Anpassung verschiedener Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 (Art I) an die Bedürfnisse der Praxis. Als dabei wesentliche Änderungspunkte werden hervorgehoben:

- die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch auf geringfügig Beschäftigte (Z 2);
- die Einführung einer generellen Probezeit von drei Monaten (Z 4);
- die Möglichkeit, befristete Dienstverhältnisse bis zur Dauer eines Jahres zu verlängern (bisher drei Monate, Z 5.2);
- der Entfall der Urlaubserhöhung ab der Dienstklasse V (bzw der Dienstklasse IV, Entlohnungsstufe 6 bei Bediensteten der Entlohnungsgruppe d) für neu eintretende Bedienstete (Z 6);
- die Ermöglichung einer Verwendungszulage im gesamten Verwaltungsbereich (bisher nur in der Allgemeinen Verwaltung, Z 9);
- die vermehrte Zusammenrechnung von aufeinander folgenden Dienstverhinderungen (Z 13);
- die Schaffung eines größeren Spielraums für die Gemeinden zur Rückforderung von Ausbildungskosten (Z 14.2);
- die Anpassung des Genehmigungsvorbehaltes bei Belohnungen an die für Beamte geltenden Bestimmungen (Z 17.2);
- die Ermöglichung der Eltern-Teilzeit auch für Gemeindevertragsbedienstete (Z 18);
- der Entfall der Wartefrist für die Überstellung von Bediensteten mit einer Beamten-Aufstiegsprüfung in die Entlohnungsgruppe b (Z 21.2);
- die Einreihung von Personen mit der Werkmeister- oder Meisterprüfung in bestimmten Funktionen in die Verwendungsgruppe p1 (Z 21.4).

Daneben sieht die Vorlage die Anpassung einiger Bestimmungen des Gemeinde- und Magistratsdienstrechts an folgende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben vor:

- die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge;
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit;
- den Beschluss Nr 1/80 des Assoziationsrates EWG – Türkei vom 19. September 1980.

Weiters enthält die Vorlage eine Neuregelung des Disziplinarrechts der Gemeindebeamten, die auf eine Entscheidung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20. Juli 2004 zurückgeht. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Disziplinarverfahren waren Probleme bei der Anwendung der geltenden Bestimmungen zu Tage getreten, die insbesondere aus der statischen Verweisung auf den im Jahr 2000 geltenden Bundesrechtsbestand (vergleiche die Anlage zum Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968) und der äußerst komplexen Behördenstruktur mit zwei unabhängigen Kommissionen resultierten. Die Neuregelung sieht daher eine dynamische Verweisung auf das Disziplinarrecht der Landesbeamten vor; zur Entscheidung wird nur mehr eine Disziplinarkommission berufen, gegen deren Erkenntnisse keine ordentlichen Rechtsmittel mehr offen stehen. Da in diese Kommission im Unterschied zur geltenden Rechtslage keine Vertreter der Dienstbergemeinde zu entsenden sind, entfällt auch das zu dieser Entsendung vorgesehene Stellungnahmerecht der Personalvertretung (Art IV). Außerdem wird vorgeschlagen, zur Berechnung des Eigenanteils an den Fahrtkosten keine Verordnungsermächtigung der Landesregierung, sondern eine von Gesetzes wegen wirksame Orientierung am jeweils geltenden Preis einer Monatskarte der Salzburg AG vorzusehen (Art I Z 12, Art II Z 6, Art III Z 10). Durch eine Aktualisierung verschiedener Zitate von Bundesgesetzen werden Änderungen im Bundesrechtsbestand (ua Erhöhung des so genannten „Kilometergeldes“) auch für den Gemeinde- und Magistratsdienst wirksam. Auch die Aufhebung von § 2 des Teilpensionsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof wird nachvollzogen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch den Berichterstatter Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) betont dieser, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben insbesondere eine Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis darstelle. Namens des ÖVP-Landtagsklubs wird gebeten, dem Gesetzesbeschluss zuzustimmen.

Im Zusammenhang mit Art 2 § 12 leg cit "Disziplinäre Verantwortlichkeit" fragt Abg. Essl (FPÖ) beim Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes nach, wie es um den Instanzenzug stehe.

Diesbezüglich teilt Hofrat Dr. Faber mit, dass eine Straffung des Verfahrens durchaus sinnvoll sei, unterliege doch ein solches Verfahren grundsätzlich der Überprüfung durch die beiden

Höchstgerichte – Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof. Nicht auszuschließen sei eine gewisse Mehrbelastung.

Sodann kommen die Ausschussmitglieder einstimmig überein, dem Landtag die Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens in unveränderter Weise zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 7 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Oktober 2006

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Schwarzenbacher eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Oktober 2006:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.